



## V-5 Die Grundschule ist Schule für alle Kinder

- 18 • *das Einräumen eines Initiativrechts für die Kommunen, u.a. wenn*  
19 *konfessionsgebundene Kinder nicht mehrheitlich in der*  
20 *Grundschule vertreten sind;*
- 21 • *keine Diskriminierung für Lehrkräfte in ihrer Berufsausübung*  
22 *durch das Kriterium Bekenntniszugehörigkeit;*
- 23 • *die Möglichkeiten für eine Verfassungsänderung auszuloten.*

24 Die Religions- und Konfessionszugehörigkeiten der Grundschüler\*innen  
25 in NRW ist im Wandel. Sie wird immer heterogener und die Anzahl der  
26 konfessionell gebunden Schüler\*innen nimmt kontinuierlich ab.

27 Nach den amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2012/2013 werden  
28 von den 3028 öffentlichen Grundschulen 2016 als  
29 Gemeinschaftsschulen, 914 als katholische Bekenntnisschulen und 96  
30 als evangelische Bekenntnisgrundschulen geführt.

31 Im Schuljahr 2012/2013 werden noch 37,5% der Grundschülerinnen als  
32 katholisch, 25,3% als evangelisch, 15,7% als islamisch sowie 16,5 %  
33 ohne Konfessionszugehörigkeit in den Schuldaten geführt.

34 Nordrhein-Westfalen gehört mit Niedersachsen zu den beiden letzten  
35 Bundesländern, in denen es Bekenntnisgrundschulen neben  
36 Gemeinschaftsgrundschulen gibt. In 72 Kommunen gab es im Schuljahr  
37 2012/2013 in NRW ausschließlich Bekenntnisgrundschulen, davon in 69  
38 ausschließlich katholische Bekenntnisgrundschulen. Die  
39 Bekenntnisgrundschulen sind in NRW auch in der Verfassung verankert.  
40 Eine Änderung im Verfassungsrang bedarf damit einer  
41 Zweidrittelmehrheit. Darüber hinaus ist die Umwandlung in  
42 Gemeinschaftsgrundschulen an hohe Hürden im Schulgesetz gebunden.  
43 So müssen zwei Drittel aller Grundschulleitern laut aktueller  
44 schulgesetzlicher Regelung für eine Umwandlung stimmen.

45 Bekenntnisgrundschulen sind öffentlich finanzierte Schulen, genießen  
46 aber einen Sonderstatus bei der Aufnahme von Schüler\*innen,  
47 Besetzung der Lehrer\*innenstellen, insbesondere der Schulleiter\*in.  
48 Zudem besteht eine Verpflichtung für die Schüler\*innen, am  
49 konfessionellen Religionsunterricht teilzunehmen.

50 In Regionen, in denen überwiegend katholische Bekenntnisgrundschulen  
51 existieren, gibt es für die Lehrkräfte, die nicht diesem Bekenntnis  
52 angehören, eine Einstellungsbarriere, erst Recht, wenn sie Schulleiter\*in  
53 werden wollen. Denn an den Bekenntnisgrundschulen müssen die  
54 Lehrkräfte in der Regel dem betreffenden Bekenntnis angehören. Für  
55 Schulleitungen gilt die Konfessionszugehörigkeit als unabdingbare  
56 Voraussetzung.

57 Wir GRÜNE wollen zudem, dass die Schulen bestmöglich mit  
58 Lehrer\*innen ausgestattet werden und Lehrkräfte in ihrer  
59 Berufsausübung nicht von einer Bekenntniszugehörigkeit abhängig sind.

60 Bei der Aufnahme an Grundschulen dürfen Kinder nicht aufgrund ihrer  
61 Religionszugehörigkeit diskriminiert und ausgeschlossen werden.  
62 Segregationseffekte innerhalb der Grundschullandschaft aufgrund von  
63 Bekenntniszugehörigkeit sind nicht akzeptabel.

64 Wir GRÜNE wollen, dass Kinder die nächstgelegene Grundschule  
65 besuchen können nach dem Prinzip „kurze Beine kurze Wege“.

66 Die Landtagsfraktion hat in einem Dialogprozess und in vielen  
67 Gesprächen mit Eltern bis hin zu den Kirchen die beschriebenen  
68 Problemlagen erörtert.

69 Die Bistümer in NRW haben nach einem eigens angestregten  
70 Arbeitsprozess bekundet, dass auch sie Veränderungsbedarfe in Bezug

5 **V-5 Die Grundschule ist Schule für alle Kinder**

72 auf die Bekenntnisschulen sehen, ebenso wie die evangelischen  
73 Landeskirchen.

74 B90/Die Grünen in NRW begrüßen diese Debattenbeiträge und  
75 Gesprächsergebnisse als Einstieg in eine breite gesellschaftliche Debatte  
76 über Religion und Gesellschaft.